

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Entscheidung
In dem Parteiordnungsverfahren
21/1975/P
22.01.1976

Vorstand des SPD-Bezirks W W,
vertreten durch P aus D und W aus D

- Antragsteller -

g e g e n

R aus B

- Antragsgegner -

Rechtsbeistand: Rechtsanwalt Z aus B

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 22. Januar 1976 in Bonn unter Mitwirkung von

Käte Strobel (Vorsitzende)

Dr. Johannes Strelitz

Ludwig Metzger

entschieden:

1. Die Entscheidung der Schiedskommission I beim Bezirk W W vom 27.10. 1975 wird aufgehoben.
2. Der Antragsgegner wird aus der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands ausgeschlossen.

Tatbestand

I.

Der Antragsgegner hat im November 1974 einen Aufruf zum Kongreß für Frieden, Abrüstung und Zusammenarbeit vom 3.12.1974 unter Hinweis auf seine Funktion als stellvertretender Vorsitzender des Juso-Kreisverbandes B unterzeichnet.

Im Januar 1975 wurde der Antragsgegner durch ein Schreiben des Bezirksvorstandes darauf hingewiesen, daß dieser Kongreß eine "eindeutig kommunistisch gelenkte Aktion" sei, und er wurde über die Aufforderung des Bundesgeschäftsführers der SPD unterrichtet, daß Sozialdemokraten sich an dem Kongreß nicht beteiligen und etwa geleistete Unterschriften zurückziehen sollten, da es sich bei dem Kongreß um "eine von Kommunisten organisierte Veranstaltung" handele. Demgemäß wurde der Antragsgegner vom Bezirksvorstand aufgefordert, seine Unterschrift zurückzuziehen. Dieser Aufforderung kam der Antragsgegner nicht nach. Mit Schreiben vom 12.2.1975 an den Bezirk legte er dar, es handele sich "nicht um eine kommunistisch gelenkte Aktion". Seit März 1975 kannte der Antragsgegner auch den Beschluß des Parteivorstandes vom 1.2.1975 mit der Aufforderung an alle Sozialdemokraten, Unterschriften unter Aufrufe wegen dieses Kongresses wegen seines kommunistischen Charakters zurückzuziehen.

Dieser Sachverhalt steht fest nach den Bekundungen der Beteiligten und den mündlichen Verhandlungen in den Vorinstanzen. Auf die Schriftsätze der Beteiligten, die Niederschriften der mündlichen Verhandlungen und die Gründe der Beschlüsse der Schiedskommission beim Unterbezirk B vom 5.6.1975 und der Bezirksschiedskommission I beim Bezirk W W vom 27.10. 1975 wird im einzelnen Bezug genommen.

II.

Auf Antrag des Antragstellers wurde der Antragsgegner mit Beschluß der Schiedskommission beim Unterbezirk B. vom 5.6.1975 aus der SPD ausgeschlossen.

Auf die dagegen vom Antragsgegner eingelegte Berufung beschloß die Bezirksschiedskommission I beim Bezirk W W am 27.10.1975 die Aufhebung des vorgenannten Beschlusses der Schiedskommission beim Unterbezirk B. und erkannte dem Antragsgegner das Recht zur Bekleidung von Funktionen in der SPD bis zum 27.10.1978 ab. Maßgebend für die Entscheidung der Bezirksschiedskommission war, daß sie sich in der mündlichen Verhandlung davon überzeugte, der Antragsgegner habe inzwischen die Einsicht gewonnen, sein Verhalten werde politisch mißverstanden und er habe insoweit die Partei geschädigt. Seine Unterschrift zurückzuziehen weigerte sich der Antragsgegner zwar weiterhin, er nahm jedoch einen von der Bezirksschiedskommission vorgeschlagenen Vergleichsvorschlag folgenden Inhalts an:

"Ich habe einen Aufruf zum Kongreß für Frieden, Abrüstung und Zusammenarbeit vom 7.12.1974 unterschrieben.

Erst später habe ich von der Erklärung des Parteivorstandes vom 1.2.1975 zum Komitee für Frieden, Abrüstung und Zusammenarbeit Kenntnis erhalten.

Als Mitglied der SPD distanziere ich mich von jeder Zusammenarbeit mit kommunistischen Organisationen, von allen kommunistisch gelenkten Aktionen im Sinne der Parteibeschlüsse, insbesondere vom Komitee für Frieden, Abrüstung und Zusammenarbeit.

Diese Erklärung darf vom Bezirksvorstand W W veröffentlicht werden."

Der Antragsteller war nicht bereit diesen Vergleichsvorschlag zu akzeptieren.

III.

Gegen die Entscheidung der Bezirksschiedskommission wendet sich der Antragsgegner mit seiner Berufung vom 10.12.1975.

Er beantragt,

das Verfahren gegen ihn einzustellen.

Er wiederholt sein bisheriges Vorbringen und unterstreicht noch einmal, er könne in der nachträglichen Zurücknahme seiner Unterschrift keinen Nutzen für die SPD sehen. Im Zeitpunkt seiner Unterschriftsleistung habe er den kommunistischen Charakter der Aktion nicht erkennen können. Bis jetzt sei der kommunistische Charakter auch nur behauptet, nicht bewiesen worden. Die von ihm in der zweiten Instanz akzeptierte Erklärung sei er weiterhin bereit abzugeben.

Der Antragsteller hat sich zu der Berufung nicht geäußert.

Im einzelnen wird, zu dem Vorbringen der Beteiligten auf ihre Schriftsätze und auf die Niederschriften und Beschlüsse in den Vorinstanzen Bezug genommen.

Gründe

I.

Die Berufung ist zulässig.

Die Bundesschiedskommission hat beschlossen, im schriftlichen Verfahren zu entscheiden (§ 27 Abs. 2 Satz 2 Schiedsordnung).

Der Antragsgegner hat als seinen Bevollmächtigten Rechtsanwalt Z aus B benannt. Der Bevollmächtigte hat sich im Berufungsverfahren nicht geäußert.

II.

Die Berufung ist nicht begründet.

Der Antragsgegner hat mit seiner beharrlichen Weigerung, seine Unterschrift unter den Aufruf zum Kongreß für Frieden, Abrüstung und Zusammenarbeit zurückzuziehen, erheblich gegen die Grundsätze und die Ordnung der SPD verstoßen und der Partei schweren Schaden zugefügt. Zu ihren Grundsätzen gehört - und das war und ist auch dem Antragsgegner bekannt - die strikte Ablehnung einer Volksfrontpolitik und gemeinsame Aktionen mit Kommunisten und kommunistisch inspirierten und dominierten Gruppen. Zu ihrer Ordnung gehört im Interesse des Erscheinungsbildes der Partei in der Öffentlichkeit und ihrer Schlagkraft, Hinweise und Aufforderungen der gewählten Leitungsorgane der Partei, wie hier die des Parteivorstandes, des Bundesgeschäftsführers und des Bezirksvorstandes über den kommunistischen Charakter des Aufrufs und des geplanten Kongresses zu beachten und nicht weiterhin in der Öffentlichkeit solche gegen die SPD gerichteten Aktivitäten zu unterstützen. Es war dem Antragsgegner unbenommen, in der innerparteilichen Diskussion seine vom Partei- und Bezirksvorstand abweichende Beurteilung dieser Aktivitäten zu vertreten. Er mußte aber wissen, daß er mit seiner Unterschrift dem politischen Gegner Gelegenheit gab, die Geradlinigkeit der Politik der SPD gegenüber Kommunisten in Zweifel zu ziehen. Nur durch eine öffentliche Zurücknahme seiner Unterschrift hätte der Antragsgegner diesen Nachteil für seine Partei ausräumen können, nachdem ihm klar sein mußte, welche Auffassung die SPD zu dem Kongreß und den Aktivitäten im Zusammenhang damit vertrat. Aus der Verwischung des Erscheinungsbildes der SPD und ihrer Politik in der Öffentlichkeit folgt auch der Schaden, der der SPD durch das Verhalten des Antragsgegners erwuchs. Auch wenn dieser Schaden nicht unmittelbar in negativen Wahlergebnissen augenfällig wird, ist er deutlich in der immer wieder aufflammenden, aus solchen Einzelfällen gespeisten Kritik an der angeblichen Unklarheit der Haltung der SPD gegenüber Kommunisten zu erkennen.

III.

Die Gründe der Bezirksschiedskommission für eine Milderung der Sanktion gegenüber dem Antragsgegner vermögen nicht zu überzeugen. Auch auf Grund der mündlichen Verhandlung vor der Bezirksschiedskommission war der Antragsgegner nicht bereit, endlich das zu tun, was von den Grundsätzen und der Ordnung der Partei her einzig und dringend geboten war: Seine Unterschrift zurückzuziehen und darüber die Öffentlichkeit zu unterrichten. Die von ihm akzeptierte Erklärung zeigt darüber hinaus, daß der Antragsgegner nicht bereit war und ist, Konsequenzen aus der von ihm selbst gutgeheißenen Politik der Distanzierung von einer Zusammenarbeit mit kommunistischen Organisationen und kommunistisch gelenkten Aktionen zu ziehen. Seine mit seiner stetigen Weigerung deutlich gemachte Auffassung, die Beurteilung solcher Aktionen durch Partei- und Bezirksvorstand könne keinen Einfluß haben auf sein politisches Verhalten in der Öffentlichkeit, läßt vielmehr erkennen, daß er nicht bereit ist, in seinem politischen Verhalten die politischen Grundsätze und die Ordnung der SPD als auch für sich verbindlich gelten zu lassen.

Der Antragsgegner war daher in Übereinstimmung mit der Beurteilung durch die Schiedskommission beim Unterbezirk B aus der SPD auszuschließen.